ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 23. März 2021

TOP 6 Änderung der Feuerwehrsatzung

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Feuerwehr
Haushaltsstelle:	1260.0000
Zeitrahmen:	-

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt (23.05.2017):
Beschluss Feuerwehrsatzung

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
Feuerwehrgesamtausschuss

Beschreibung der Haushaltssituation:

-

Beschlussvorschlag

Den Änderungen zur Feuerwehrsatzung wird zugestimmt und die als Anlage 1 beigefügte Satzungsänderung beschlossen.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen: 1 – Satzungsänderung

Allgemeines

Die Feuerwehrsatzung wurde durch den Gemeinderat am 23.05.2017 beschlossen. Zwischenzeitlich wurde insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Änderung der Feuerwehrsatzung im Hinblick auf die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen empfohlen. Dazu liegt der Verwaltung eine Mustersatzung des Gemeindetags vor.

Die Durchführung der Hauptversammlung soll dadurch unter bestimmten Voraussetzungen verschoben werden können sowie auch digital möglich sein. Des Weiteren werden für die Durchführung der Wahlen alternative Formate vorgeschlagen.

Zudem wurde eine Änderung für die Abteilungsgerätewarte als stimmberechtigte Mitglieder in den Abteilungsausschüssen aufgenommen.

Der Gesamtausschuss der Feuerwehr hat die nachfolgend aufgeführten Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 02.03.2021 beraten und einstimmig zugestimmt.

Die Satzungsänderungen, d.h. die jeweils neu hinzugekommenen Textpassagen, sind in der als **Anlage 1** beigefügten Änderungssatzung mit gelber Markierung hervorgehoben und nachfolgend beschrieben:

1. Anpassung zu § 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss

Gem. Feuerwehrsatzung vom 23.05.2017 ist im Feuerwehrausschuss der Hauptgerätewart als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. In den Abteilungsausschüssen gibt es für die Abteilungsgerätewarte bisher keine entsprechende Regelung.

Es wird als sinnvoll erachtet, dass die Abteilungsgerätewarte zukünftig auch fest im Abteilungsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Die Abteilungsgerätewarte können sich dadurch thematisch besser einbringen und es besteht ein regelmäßiger Austausch mit der Führung.

Der Gesamtausschuss hat diese Vorgehensweise am 02.03.2021 einstimmig befürwortet und zugestimmt.

2. Anpassung zu § 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

Für Hauptversammlungen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, wie beispielsweise im Falle einer pandemischen Lage und damit verbundenen behördlich verfügten Kontaktbeschränkungen, vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden.

Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin - jedoch maximal bis zu einem Jahr - verschoben werden (§ 14 Abs. 6 Buchstabe a)) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 14 Abs. 6 Buchstabe b)).

Im Hinblick auf die aktuelle Situation in der Corona-Pandemie ist es zielführend diese Änderung in die Satzung aufzunehmen. Der Gesamtausschuss der Feuerwehr hat dieser Änderung einstimmig zugestimmt.

3. Anpassung zu § 15 Wahlen

Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 15 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Es gibt dazu folgende Optionen:

a) Die Wahlen und Beschlussfassungen werden in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt.

b) Die Wahlen und Beschlussfassungen werden durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt.

c) Die Wahlen und Beschlussfassungen werden durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. - Wahl herbei - bzw. durchgeführt.

Welches alternative Format für die Durchführung der Hauptversammlung gewählt wird entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Durch die Aufnahme dieser Optionen ist die Feuerwehr in der aktuellen Situation und für die Zukunft auch in Pandemiezeiten wahl- und beschlussfähig. Sofern Präsenzveranstaltungen möglich sind werden diese auch durchgeführt, wenn es hingegen nicht möglich ist, bestehen somit alternative Möglichkeiten. Der Gesamtausschuss der Feuerwehr hat diesen Änderungen ebenfalls einstimmig zugestimmt.

Anlage 1

1. Änderung der Feuerwehrsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 23.03.2021 folgende Änderung der Satzung zur Feuerwehrsatzung vom 23.05.2017 beschlossen

I. Satzungsänderung

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus je einem auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewähltem Mitglied der Einsatzabteilungen Hegne, Kaltbrunn und Langenrain sowie aus zwei auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung Allensbach der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

- die stellvertretenden Kommandanten der Einsatzabteilungen. (Aus der Einsatzabteilung Allensbach nur ein Stellvertreter, nur bei Verhinderung sein Vertreter.)

- der Leiter der Altersabteilung,

- der Jugendfeuerwehrwart,

- der Hauptgerätewart

- der Schriftführer,

- der Kassenverwalter.

- der Pressesprecher kann vom Feuerwehrkommandanten als nicht stimmberechtigter Fachberater eingeladen werden.

(3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 oder der Hauptgerätewart in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung

soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Allensbach aus drei gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Hegne aus zwei gewählten Mitgliedern,

- Einsatzabteilung in Kaltbrunn aus zwei gewählten Mitgliedern.

-Einsatzabteilung in Langenrain aus zwei gewählten Mitgliedern

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, der Abteilungsgerätewart und der Kassenverwalter an.

Der Jugendwart und der Leiter der Altersabteilung können zu den Sitzungen der Abteilungsausschüsse mit beratender Stimme eingeladen werden.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.
Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die

Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich

aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

III. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den

gez.
Stefan Friedrich
-Bürgermeister-